

107. Sind Beglaubigungen von Unterschriften unter Aufträgen und Verhandlungen, die nach ihrem Inhalt ausschließlich zu einer Eintragung oder Löschung in außerpreussischen Grundbüchern erforderlich sind, nach der Befreiungsvorschrift unter lit. e der Tariffst. 77 des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 stempelfrei?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 12. Mai 1905 i. S. M. (K.) w. preuß.
Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 479/04.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger beglaubigte am 2. Juni 1901 die Unterschrift unter einer Abtretungserklärung nebst Umschreibungsbevollmächtigung für eine Hypothek auf einem mecklenburgischen Grundstück, sowie am 24. November 1902 die Unterschrift unter einer die Eintragungsbevollmächtigung enthaltenden Urkunde über Rangänderung, teilweise Löschung, Fälligkeit- und Zinsänderungen für Forderungen, die auf sächsischen Grundstücken eingetragen waren. Auf Erfordern der Stempelsteuerbehörde entrichtete der Kläger für diese beiden Beglaubigungen nach Tariffst. 77 des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 einen Stempel von je 1,50 M., zusammen 3 M., forderte alsdann aber diesen Betrag mit der erhobenen Klage vom Beklagten zurück, weil er der Meinung war, daß der Stempel auf Grund der Befreiungsvorschrift lit. e der Tariffst. 77 zu Unrecht von ihm verlangt worden sei. In den Instanzen wurde er mit der Klage abgewiesen. Die Revision ist erfolglos geblieben aus folgenden

Gründen:

... „Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen mit Rücksicht auf die Befreiungsvorschrift unter lit. e des Tariffages 77 des Stempelgesetzes, auf welche sich der Kläger beruft, und welche bestimmt, daß Beglaubigungen von Unterschriften unter Anträgen und Verhandlungen, die nach ihrem Inhalt ausschließlich zu einer Eintragung oder Löschung in öffentlichen, das Eigentum oder die Belastung von Grundstücken feststellenden Büchern erforderlich sind, Stempelfreiheit genießen. Sie legen, in Übereinstimmung mit der in den Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 16 S. 270 veröffentlichten Entscheidung des Kammergerichts, diese Bestimmung dahin aus, daß sie sich nur auf Eintragungen in preussischen Grundbüchern bezieht, also auf die vorliegenden Fälle unanwendbar ist. Diese Auslegung ist zutreffend und wird mit Unrecht von dem Kläger bekämpft. Schon eine einfache allgemeine Erwägung führt zu diesem Ergebnis. Das preussische Stempelgesetz vom 31. Juli 1895 ist ein Finanzgesetz, welches dem preussischen Staat Einnahmen zuführen soll. Wenn nun der preussische Staat auf Einnahmen, die ihm an sich nach diesem Gesetz zufließen müßten, auf Grund einer Befreiungsvorschrift verzichtet, so liegt auf der Hand, daß er — wenn nicht das Reichsinteresse oder etwaige Reziprozitätsverträge mit anderen Staaten etwas anderes bedingen, Fälle, die hier nicht vorliegen, — zu einem solchen Verzicht doch nur aus eigenen staatlichen Interessen bewogen sein kann. Dafür, daß er, abgesehen von den vorbezeichneten Fällen, lediglich aus Interesse für andere deutsche Staaten von einer ihm sonst zukommenden Einnahme absehen sollte, fehlt für den preussischen Staat jeder Anlaß. Bereits hieraus erhellt, daß die Befreiungsvorschrift nur in Hinblick auf Eintragungen in preussischen Grundbüchern gegeben sein kann. Dies wird denn auch positiv durch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift bestätigt. Die Vorschrift entspricht, wie die Motive ausdrücklich besagen, der Bestimmung im § 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. März 1873, betreffend die Aufhebung bzw. Ermäßigung gewisser Stempelabgaben (bzw. dem § 2 des Gesetzes vom 21. März 1882), d. h. sie ist hieraus übernommen. Diese Bestimmung, die erst im Plenum des Abgeordnetenhauses auf Antrag des Abgeordneten Bahlmann in jenes Gesetz aufgenommen wurde, verfolgte nach der ihm von diesem Abgeordneten gegebenen

Begründung (Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses Bd. 2 von 1873 S. 1071) einen doppelten Zweck. Sie sollte im Einklang mit der bei Erlassung der neuen Grundbuchgesetze bestehenden Absicht, die Kosten und Stempel nicht zu erhöhen, sondern möglichst herabzusetzen, verhindern, daß entgegen dieser Absicht durch die Stempelpflichtigkeit des Beglaubigungsvermerks die Kosten erhöht würden. Sie sollte aber vor allem verhindern, daß die Grundbuchämter mit der Aufnahme solcher Anträge überhäuft würden, da für die bei ihnen aufgenommenen Anträge der Stempel nicht zu erlegen war, während er ohne die Vorschrift bei den von den Notaren beglaubigten Anträgen zum Ansatz zu bringen war. Vom Landtage ist der Antrag angenommen worden, ohne daß von dessen Mitgliedern irgend ein Widerspruch gegen diese Begründung erhoben wurde. Der Regierungsvertreter erklärte, sich sachlich nicht äußern zu können. Die Staatsregierung hat aber späterhin nicht nur durch Annahme des Gesetzes vom 26. März 1873 in der durch diesen Zusatz vervollständigten Fassung, sondern auch durch Erlassung des Gesetzes vom 21. März 1882 und durch Aufnahme der Bestimmung in das Stempelgesetz vom 31. Juli 1895 dieser Begründung stillschweigend zugestimmt, da irgendein anderer Grund für die Befreiungsvorschrift sonst nicht erkennbar ist. Beide gesetzgebenden Faktoren sind hiernach bei Erlassung des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 über diesen Sinn der Bestimmung einig gewesen, und damit ist dieser als maßgebend für die Auslegung festgelegt. Daß das Wort „preussisch“ nicht ausdrücklich in der Bestimmung enthalten ist, ist gleichgültig. Für das Stempelgesetz gilt, wie für jedes andere Gesetz, der Auslegungsgrundsatz, daß nicht am Wort zu haften, sondern daß der Sinn zu erforschen ist, und daß daher auch eine den Wortlaut nach dem Sinn einschränkende Auslegung möglich und zulässig ist. Im übrigen versteht es sich von selbst, daß, wenn in einem für das preussische Staatsgebiet erlassenen Gesetze von staatlichen Einrichtungen die Rede ist, anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber die preussischen Einrichtungen im Auge gehabt hat, nicht diejenigen anderer Staaten, es sei denn, daß ein besonderer, hier mangelnder, Nachweis für das letztere erbracht würde. Es bedurfte also gar nicht erst des Zusatzes „preussisch“. Hieran ist durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Reichs-Grundbuchordnung nichts geändert

worden. Grund und Zweck der Befreiungsvorschrift haben, wie sich aus vorstehendem ergibt, nichts damit zu tun, ob in anderen deutschen Staaten öffentliche, das Eigentum und die Belastung von Grundstücken betreffende Bücher bestehen, deren Einrichtung, Führung und Bedeutung den in Preußen bestehenden Büchern dieser Art gleichen, und ob diese Übereinstimmung auf Landesgesetz oder Reichsgesetz beruht. Maßgebend ist allein der Gesichtspunkt, daß es sich hier um landesrechtliche Interessen und landesgesetzliche Bestimmungen handelt, da, abgesehen von den durch das Reichsstempelgesetz betroffenen Fällen, die Stempelgesetzgebung sowohl wie auch die Kostengesetzgebung in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Landesrecht überlassen ist. Die getroffene Entscheidung müßte deshalb genau ebenso ausfallen, auch wenn das preussische Stempelgesetz erst nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassen wäre. Die entgegenstehende Ansicht im Kommentar von Heinitz zum Stempelgesetz kann nicht für richtig gehalten werden.“